

ren. Solche Erscheinungen kann wenigstens ich nicht als gute bezeichnen, und am wenigsten sind sie geeignet, das Gemüth zu erwärmen. Ich glaube aber auch, es kann bei diesem Zustande nicht sein Bewenden haben; denn jemehr von Landtag zu Landtag der Organismus der Verwaltung sich complicirt und auf eine Centralisation hingewirkt wird, vermöge welcher jede Branche der Verwaltung allein in die Hand der Staatsregierung gelegt werden soll, desto weniger ist es möglich, daß die Regierten die Fäden der Maschinen kennen lernen, desto weniger ist es möglich, daß sie sich von der Nothwendigkeit mancher einzelnen gesetzlichen Anordnung überzeugen und sie lieb gewinnen können, sondern sie werden sie oft als eine drückende Last erachten, wobei nicht abzusehen ist, wohin ein solcher Sinn endlich führen könne.

v. Welck: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, ob der geehrte Redner nicht zu ersuchen sein möchte, so bald als möglich zu den Friedensgerichten zurückzukehren.

Bürgermeister Starke: Es hätte dieser Bemerkung nicht bedurft, und ich darf nach §. 49 der Landtagsordnung erwarten, nicht weiter unterbrochen zu werden.

Präsident v. Bersdorf: Ich war jedenfalls der Uezeugung, daß, wenn sich auch der geehrte Sprecher eine kleine Digression von dem eigentlichen Gegenstande erlaubt hat, er doch jedenfalls dahin zurückkehren werde.

Bürgermeister Starke: Wenn ich vorhin bemerkte, daß der Stand der Sachen nicht so bleiben könne, und daran die Frage knüpfe, wohin er führen werde, so bin ich überzeugt und hege den Wunsch, daß er nur führen möchte zu der Erkenntniß des Bedürfnisses einer einfacheren Gestaltung aller Lebensverhältnisse im Staate, zu einer freieren und selbstständigeren Entwicklung der Kraft der einzelnen Gemeinden, und mit dieser zu einer innigern Theilnahme an dem Gesamtwohle des Staates. Dafür mitzuwirken, dazu bietet sich eine erste, aber erfreuliche Gelegenheit in der Bevormortung der Braun'schen Petition dar. Sie bezweckt nämlich die Schaffung eines Instituts, durch welches auf die einfachste und sicherste Weise unnöthigen processualischen Streitigkeiten gesteuert werden soll. Die hohe Staatsregierung scheint dem zwar nicht direct entgegen, doch aus dem Grunde abhold zu sein, weil sie glaubt, durch die jetzige Gesetzgebung bereits die nöthige Fürsorge getroffen zu haben. Einmal aber sind alle Theile in der Ansicht einverstanden, daß diese Einrichtung wenigstens ein ganz unschädliches Institut sei, und daß es auch manches Gute bewirken könne. Ist dem aber also, und die maßlose Häufung von Processen wirklich ein Uebel, so vermindert sich doch wohl schon selbst die Abneigung gegen das Institut, zumal es dem Staat keinen Aufwand verursacht. Ich vermag aber auch nicht die Uezeugung zu theilen, daß diese Friedensgerichte als entbehrlich erachtet werden könnten. Im Gegentheil halte ich dieselben absolut in dem Zwecke des Staates begründet. Denn während der Instanzrichter nur den concreten Fall zu beurtheilen berufen ist und seine Sühnversuche dem positiven Rechte entlehnt, soll und will der Friedensrichter

davon mehr oder weniger absehen, und nur zu den Herzen der Parteien sprechen, damit sie freiwillig die Hände zum Frieden bieten und ihre moralische Verpflichtung erkennen, Barmherzigkeit und Milde auch in Fällen, wo von Mein und Dein die Rede ist, stets vorwalten zu lassen. Eine solche Stimme thut aber zu jeder Zeit noth und wird auch heut zu Tage nicht vergebens ertönen, wo so häufig betrübenden Erscheinungen des Unfriedens und des Mangels an Liebe begegnet wird; ja sie wird um so dringender, jemehr in der jetzigen Zeit der Sinn sich dafür ausgesprochen hat, daß die Justizverwaltung aufhören möge, Eigenthum der einzelnen Gemeinden zu sein. Nach meiner Uezeugung sind nämlich die Justizbeamten in der Eigenschaft als Staatsdiener nur selten vermögend, die Idee eines Friedensrichters in ihrer Person zu verwirklichen. Einmal, weil sie bei dem häufigen Wechsel, dem der Staatsdiener unterworfen ist, nicht die nöthige Kenntniß der Gemüthsart ihrer Gerichtsuntergebenen erlangen können, worauf der Friedensrichter einzuwirken die hauptsächlichste Verpflichtung hat; dann weil ihnen in den meisten Fällen das Vertrauen abgeht, welches der Friedensrichter besitzt, wenn er als ein aus freiem Vertrauen gewähltes und von der Staatsgewalt unabhängiges Organ der Sühne sich geriren kann; endlich weil ihre Fähigkeit zu Sühnversuchen erst Platz ergreift, wenn der Proceß bereits begonnen hat. Ich bin daher insoweit zwar völlig mit Allem einverstanden, was die geehrte Deputation über das Institut der Friedensgerichte in ihrem Berichte gesagt hat, wünschte aber, daß die hohe Kammer sich wenigstens nicht mit dem Schlufsantrage vereinigte, nach welchem noch die Frage, ob? in nähere Erwägung gezogen werden soll. Sodann erkläre ich mich ganz damit einverstanden, daß das v. Thielau'sche Amendement adoptirt worden, nach welchem die Friedensgerichte nach Art der preussischen Schiedsmannsgerichte eingerichtet werden sollen; allein auch hier wünschte ich, daß die Grenzlinie nicht zu beengend gezogen werde, daß namentlich die unter 1 bis 8 aufgestellten Bestimmungen nicht als absolut bindende Vorschrift für die hohe Staatsregierung bezeichnet würden. Denn namentlich, was in den beiden ersten Punkten über die Wahl der Friedensrichter gesagt worden ist, scheint nicht angemessen, sondern es ließe sich wohl ein einfacheres Verfahren ermitteln, wenn in den Städten und auf den Dörfern durch die Stadtverordneten und die Gemeindevertreter die Wahl vorgenommen wird. Im Allgemeinen wiederhole ich daher den Wunsch, daß die hohe Kammer zwar mit dem Deputationsgutachten, jedoch nur insoweit sich vereinige, als es mit den Vorschlägen der zweiten Kammer harmonirt.

Decan Kutschank: Wenn ich bei dieser Gelegenheit um das Wort bitte, so geschieht es vorzüglich, um meine große Freude darüber auszusprechen, daß solch ein Vorschlag aus der zweiten Kammer in die unsrige gekommen ist. Das Schiedsmanngericht ist in seiner Wichtigkeit geschichtlich, christlich und darum eben moralisch von einem hochberedten Manne dargestellt worden. Ich wollte nur dazu sehen, daß es auch naturgemäß ist. Es liegt ja in uns Allen, daß wir mit jeder Angelegenheit zunächst an den gehen, der uns am besten verstehen kann, und